

Antrag 61/I/2021**Initiativantrag I-2020****Der Landesparteitag möge beschließen:****Ein Corona-Maßnahmen-Gesetz für Berlin**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-
 2 hauses und des Senats werden ersucht, sich für die Ver-
 3 abschiedung eines Corona-Maßnahmen-Gesetzes einzu-
 4 setzen und dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu
 5 verabschieden.

6

7 • 80 Abs. 4 GG sieht die Möglichkeit vor, dass eine
 8 bundesrechtliche Verordnungsermächtigung, wie
 9 sie im Bundesinfektionsschutzgesetz enthalten ist,
 10 auch von den Landesparlamenten im Sinne eines
 11 förmlichen Gesetzes genutzt werden kann. Diese
 12 Möglichkeit soll genutzt werden, um die in den letz-
 13 ten Monaten erprobten Maßnahmen standardisiert
 14 gesetzlich zu regeln.

15 • Gleichzeitig werden die sozialdemokratischen Mit-
 16 glieder des Senats beauftrag, eine Bundesratsin-
 17 itiative für die Verabschiedung eines bundesweiten
 18 Pandemiegesetzes nach dem Vorbild des Berliner
 19 Corona-Maßnahmen-Gesetzes einzubringen.

20 • Im Rahmen der Debatte, soll der Rechtsweg ge-
 21 gen Eindämmungsmaßnahmen direkt vor dem
 22 Ober-Verwaltungsgericht (OVG) eröffnet werden.
 23 Das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichts-
 24 ordnung (VwGO) soll dem Vorbild Brandenburgs
 25 entsprechend angepasst werden.

26

27 Begründung

28 Seit Beginn der Pandemie gab es politisch und juris-
 29 tisch eine Debatte um die Reichweite der Kompetenzen
 30 der Exekutive zur Regelung der Corona Pandemie. Eine
 31 Corona-Eindämmungspolitik ausschließlich mit Rechts-
 32 verordnungen und Allgemeinverfügungen zu betreiben,
 33 wurde überwiegend mit zwei Argumenten gerechtfertigt:
 34 Einerseits wurde auf ein Flexibilitätsinteresse abgestellt,
 35 um auf das neuartige und dynamische Pandemiegesche-
 36 hen einzugehen. Andererseits galten die Maßnahmen an-
 37 fänglich als vorübergehend und daher als weniger inten-
 38 siv.

39

40 Damit wurde die Überlegung umgangen und auch vom
 41 Bundesverfassungsgericht mehrmals offengelassen, das
 42 in einer parlamentarischen Demokratie die wesentlichen,
 43 die Grundrechte betreffenden Entscheidungen vom parla-
 44 mentarischen Gesetzgeber zu regeln sind.

45

46 Mittlerweile bestehen viele Einschränkungen dauerhaft
 47 und andere übersteigen in ihrer Intensität eine Schwel-
 48 le, die nicht mehr allein vom Senat geregelt werden kann.

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Effektiver Rechtsschutz gegen Corona-Eindämmungsverordnungen**

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-
 hauses und des Senats werden aufgefordert, durch ei-
 ne Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungs-
 gerichtsdordnung (VwGO) den Rechtsweg gegen Corona-
 Eindämmungsverordnungen des Senats nach dem Infek-
 tionsschutzgesetz direkt vor dem Oberverwaltungsge-
 richt Berlin-Brandenburg (OVG) nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Vw-
 GO zu eröffnen.

49 Dies ist mitunter auch der Grund, weshalb die Gerichte ei-
50 nen verstärkten Prüfungsmaßstab anlegen und vereinzelt
51 Bestimmungen verwerfen.

52

53 Weiterhin haben sich über die vergangenen Monate zen-
54 trale Maßnahmen herauskristallisiert, mit denen dem
55 Pandemiegeschehen wirksam begegnet werden kann. Ein
56 neuer Schwung an kreativen Grundrechtsbeschränkun-
57 gen blieb in den letzten Monaten aus.

58

59 Daher spricht einiges dafür, diese erprobten Maßnahmen
60 künftig standardisiert und in allgemeiner Formulierung
61 gesetzlich zu regeln. In enger Absprache mit dem Senat
62 – dessen Initiativrecht unbenommen besteht – sollen ge-
63 eignete Eskalationsstufen vorbereitet werden. Dem Se-
64 nat soll ein hinreichender Freiraum verbleiben, flexibel
65 auf die das Pandemiegeschehen einwirken zu können. Es
66 bleibt jedoch zuvörderst Aufgabe des parlamentarischen
67 Gesetzgebers hier Regelungen zu treffen, die auch den
68 Grundrechten der Betroffenen Rechnung tragen. Nur mit
69 einer verlässlichen und vorhersehbaren Corona-Politik ist
70 es möglich in der Gesellschaft eine notwendige Akzeptanz
71 der Maßnahmen sicherzustellen.

72

73 Mit der vorgeschlagenen Regelung kann ein Ausgleich
74 zwischen dem Flexibilitätsinteresse der Exekutive und
75 dem Anspruch des parlamentarischen Gesetzgebers ge-
76 funden werden, alle wesentlichen Belange selbst zu re-
77 geln.

78

79 Berlin würde damit als erstes Bundesland zu einer par-
80 lamentarischen Corona-Politik übergehen. Dennoch wird
81 mit einer weiteren Forderung der Bundesgesetzgeber
82 in die Pflicht genommen, mittelfristig ein bundesweites
83 Pandemie-Gesetz zu erlassen.

84 Für diesen Fall soll ähnlich wie in Brandenburg unmittel-
85 bar das OVG über Beschränkungen entscheiden dürfen.
86 Damit wird auch einer Rechtszersplitterung entgegenge-
87 wirkt, wie sie im Umgang mit Sperrstunden zu beobach-
88 ten war.

89 Im Anbetracht eines möglichen zweiten Lockdowns wird
90 es Zeit für ein parlamentarisches Gesetz!